

Satzung für die Benutzung des gemeindlichen Alpenfreibades (Bädersatzung) vom 22. Juli 1996

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt der Markt Scheidegg folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung;
Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Scheidegg betreibt und unterhält im Rahmen der gemeindlichen Kurbetriebe das Alpenfreibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Das gemeindliche Alpenfreibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Alpenfreibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Alpenfreibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Scheidegg innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

**§ 3
Benutzung des Alpenfreibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Alpenfreibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, daß bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Scheidegg, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei Personengruppen können näheren Einzelheiten über die Benutzung des Alpenfreibades durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

**§ 4
Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Alpenfreibades werden vom Markt Scheidegg festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Alpenfreibades bekanntgemacht. Der Markt Scheidegg behält sich vor, den Betrieb des Alpenfreibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Das Alpenfreibad ist rechtzeitig zum Ende der Betriebszeit (Öffnungszeit) zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Alpenfreibad vorübergehend aussetzen.

- § 5
Bekleidung, Körperreinigung**
- (1) Die Benutzung des Alpenfreibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast an den hierfür vorgesehenen Duschmöglichkeiten gründlich zu reinigen.
 - (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6

Verhalten im Alpenfreibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Alpenfreibades und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner, Radio und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich des Alpenfreibades und innerhalb des Betriebsgebäudes,
 - g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - h) Betreten der Beckenbereiche des Alpenfreibades in Straßenschuhen
 - i) Andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - j) Das seitliche Einspringen in das Badewasser, ausgenommen von den dafür vorgesehenen Sprungbrettern oder Startblöcken,
 - k) Die Nutzung der für geübte Schwimmer vorbehaltenen Wasserflächen durch Nichtschwimmer ohne Begleitung einer Aufsichtsperson.
- (4) Die im Alpenfreibad angebrachten Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder zu beachten.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluß

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Alpenfreibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Alpenfreibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen –regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren- von der weiteren Benutzung des Alpenfreibades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Alpenfreibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Alpenfreibad nach Absatz 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung des Alpenfreibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Scheidegg zu beachten hat.
- (2) Der Markt Scheidegg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Alpenfreibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Scheidegg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Scheidegg nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch die unberechtigte Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen, ebenso für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung von Parkplätzen am Alpenfreibad.
- (3) Schadensfälle sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 dieser Satzung rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) § 1 der Satzung über die Benützung des gemeindlichen Alpenfreibades vom 9. Mai 1977 tritt zum Ablauf des 31.12.1994 außer Kraft, die weiteren Bestimmungen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Scheidegg, den 22. Juli 1996
MARKT SCHEIDEGG

Angermund

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.07.1996 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.07.1996 angeheftet und am 22.08.1996 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 22.08.1996

MARKT SCHEIDEGG

i.A.

Böhmer

Verw.Amtrrat